



Landgericht Wiesbaden

Aktenzeichen: 8 O 114/16

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Verkündet am: 28.03.2018

Neubauer, Justizangestellte
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Dr. Stoll & Kollegen
Einsteinallee 3, 77933 Lahr,
Geschäftszeichen: 5258/15 gr/db

Terminsbevollmächtigter: _____

gegen

1. _____

2. Volkswagen AG, vertr. d. d. Vorstand, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg,
Beklagte

Prozessbevollmächtigte zu 1: _____

Prozessbevollmächtigte zu 2: _____

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Wiesbaden durch die Richterin Dr. Moebus – als Einzelrichterin – aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21.02.2018

für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass die Beklagte zu 2) verpflichtet ist, dem Kläger Schadensersatz zu bezahlen für Schäden, die aus der Manipulation des PKW VW Tiguan, FIN: _____ durch die Beklagte zu 2) resultieren. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger und die Beklagte zu 2) haben die Gerichtskosten sowie die außergerichtlichen Kosten des Klägers jeweils zu 1/2 zu tragen. Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 2) hat diese selbst zu tragen. Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 1) hat der Kläger zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über Ansprüche des Klägers im Zusammenhang mit dem sogenannten VW-Abgasskandal.

Der Kläger erwarb mit Kaufvertrag vom 23.9.2013 das streitgegenständliche Fahrzeug VW Tiguan 2,0 TDI, FIN: _____ als Gebrauchtfahrzeug bei der Beklagten zu 1) zu einem Kaufpreis von 42.990,-€. Der mit der Beklagten zu 1) geschlossene Kaufvertrag sah vor, dass Gewährleistungsrechte wegen eines Sachmangels 1 Jahr nach Übergabe verjähren. Die Übergabe des Fahrzeugs fand am 6.3.2013 statt. Das Fahrzeug wurde über ein Darlehen im Rahmen eines Verbundgeschäfts durch die VW Bank finanziert und dieser zur Sicherheit übereignet. Der Darlehensvertrag sah eine Laufzeit bis zum 25.9.2017 vor. An diesem Tag wurde die Schlussrate in Höhe von 19.541,89€ fällig. Der Kläger hatte die Wahl, ob er das Auto weiter finanziert, das Auto zurückgibt (Vertragspartner übernimmt dann die Schlussrate) oder die Schlussrate begleicht und Eigentümer wird. Für diese letzte Möglichkeit entschied sich der Kläger. Am 25.9.2017 zahlte er die restliche Kaufpreisrate und wurde Eigentümer des Fahrzeugs. Hersteller des streitgegenständlichen Fahrzeugs ist die Beklagte zu 2).

Im Fahrzeug ist ein Dieselmotor des Typs EA 189 verbaut. Hersteller von Fahrzeugen müssen nach der VO (EG) Nr. 715/2007 nachweisen, dass die von ihnen hergestellten Neufahrzeuge über eine sogenannte Typgenehmigung verfügen. Voraussetzung für eine solche ist die Einhaltung bestimmter Emissionsgrenzwerte, u.a. in Bezug auf Stickoxid (NOx). Die für die Ermittlung der Abgaswerte erforderlichen Messungen werden auf einem Prüfstand unter Laborbedingungen durchgeführt. Hierbei durchlaufen die Testfahrzeuge einen aus fünf synthetischen Fahrkurven bestehenden Testlauf (sog. NEFZ). Im streitgegenständlichen Motor ist eine Motorsteuerungssoftware verbaut, die erkennt, wann der sogenannte NEFZ durchlaufen wird. Die Software kennt zwei unterschiedliche Betriebsmodi, die die Abgasrückführung steuern. Im Abgasrückführungsmodus 1, der im NEFZ aktiv ist, kommt es zu einer höheren Abgasrückführungsrate. Unter normalen Fahrbedingungen außerhalb des sog. NEFZ ist der Abgasrückführungsmodus 0 aktiv. Dieser bringt eine geringere Abgasrückführungsrate und hierdurch einen höheren Stickoxidausstoß mit sich. Im normalen Straßenverkehr befindet sich das Fahrzeug mit der verbauten Motorsteuerungssoftware durchgehend im Modus 0.

Die Abgasrückführung reduziert den Stickoxid-Ausstoß dergestalt, dass Stickoxide aus dem Auslassbereich des Motors über ein Abgasrückführungsventil in den Ansaugtrakt des Motors zurückgeleitet werden und dort einen Teil der Frischladung ersetzen, die für den nächsten Verbrennungsprozess benötigt wird.

Das Kraftfahrtbundesamt ordnete im Oktober 2015 einen Rückruf von 2,4 Millionen Dieselfahrzeugen der Marke VW an und gab der Beklagten zu 2) auf, diese in einen vorschriftsmäßigen Zustand zu versetzen. Von dem Rückruf war auch das streitgegenständliche Fahrzeug betroffen.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 18.2.2016 erklärte der Kläger gegenüber der Beklagten zu 1) die Anfechtung des Kaufvertrages und hilfsweise, für den Fall, dass die Anfechtung unwirksam sei, den Rücktritt vom Kaufvertrag und verlangte von der Beklagten zu 1) die Rückabwicklung des Vertrages bis zum 3.3.2016.

Die Beklagte zu 2) entwickelte für die hier verbaute Variante ein Software-Update, welches von KBA am 21.7.2016 freigegeben wurde. Der Kläger wurde hierüber durch ein Schreiben der Beklagten zu 2) informiert. Das Software-Update ließ der Kläger nicht durchführen.

Der Kläger ist der Ansicht, ihm stehe eine Anfechtungsrecht gem. § 123 BGB wegen arglistiger Täuschung zu. Die Beklagte zu 2) habe den Einbau der streitgegenständlichen Software arglistig verschwiegen. Das Verhalten der Beklagten zu 2) sei der Beklagten zu 1) zuzurechnen. Die Beklagte zu 2) sei nicht Dritter i.S.d. § 123 Abs. 2 S. 1 BGB.

Der Kläger ist zudem der Ansicht, der Motor seines Fahrzeuges sei mangelhaft. Aufgrund der Mangelhaftigkeit stehe ihm ein Rücktrittsrecht zu.

Er ist der Auffassung, der Gewährleistungsanspruch sei auch nicht verjährt. Die Beklagte zu 1) habe eine Verjährungsverzichtserklärung abgegeben. Hinsichtlich der Einzelheiten dieser Erklärung wird auf die Anlage K 81 verwiesen. Der Kläger behauptet, er habe keine Nachbesserung durchführen lassen, da er hierdurch nachteilige Folgen für das Fahrzeug fürchte. Hierzu zählten u.a. eine Minderleistung des Motors, ein Mehrverbrauch von Kraftstoff, ein höherer Partikelaustritt, eine Verkürzung des Dieselpartikelfilters, eine Lebenszeitverkürzung des Motors.

Der Kläger behauptet, er habe ein umweltfreundliches und wertstabiles Fahrzeug erwerben wollen. Wichtig sei ihm gewesen, dass das Fahrzeug die Voraussetzungen für eine „grüne Plakette“ erfülle, damit er mit ihm auch die Umweltzonen in Wiesbaden und Frankfurt befahren könne. Gerade der Umweltaspekt sei für ihn ein wichtiges Kaufkriterium gewesen, weswegen er sich für das Modell mit thinkBlue Technologie entschieden habe, obwohl dies verglichen mit einem leistungsstarken Benziner um 2600€ teurer sei. Beim Kaufgespräch mit der Beklagten zu 1) seien Flyer der Beklagten zu 2) verwendet worden, in denen gerade die Sparsamkeit und Umweltfreundlichkeit des Fahrzeugs hervorgehoben worden sei.

Der Kläger behauptet, der Vorstand der Beklagten zu 2) habe von der Abschaltvorrichtung Kenntnis gehabt. Durch das Inverkehrbringen habe er Schädigungen der Kunden in Kauf genommen und diese vorsätzlich sittenwidrig geschädigt.

Der Kläger beantragte, wie folgt zu entscheiden:

1. Die Beklagte zu 1) wird verurteilt, an die Klägerpartei 42.990,- nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen, Zug- um-Zug gegen Übereignung und Herausgabe des PKW VW Tiguan, FIN: _____ und Zug-um-Zug gegen Zahlung einer von der Beklagten zu 1) noch darzulegenden Nutzungsentschädigung für die Nutzung des PKW.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagtenpartei zu 2 verpflichtet ist, der Klägerpartei Schadensersatz zu bezahlen für Schäden, die aus der Manipulation des im Klageantrag Ziffer 1. genannten PKW durch die Beklagtenpartei zu 2) resultieren.
3. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagtenpartei zu 1) mit der Rücknahme des in Ziffer 1) bezeichneten PKW in Annahmeverzug befindet.
4. Die Beklagtenparteien werden jeweils getrennt, nicht gesamtschuldnerisch verurteilt, die Klagepartei von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Kla-

geparthei entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von jeweils 1642,-€ freizustellen.

Die Beklagten beantragten,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte zu 1) beruft sich auf Verjährung. Sie behauptet, die Mitarbeiterin, die die Verjährungsverzichterklärung abgegeben habe, sei hierzu nicht befugt gewesen. Ein Mangel sei vorliegend ohnehin nicht anzunehmen, da der Kläger diesen nicht rechtzeitig gerügt habe. Nach § 377 HGB hätte er dies unverzüglich tun müssen. Spätestens in seinem Verzicht auf das verbriefte Rückkaufrecht liege eine Genehmigung des Fahrzeugs als vertragsgemäß.

Ein Anfechtungsrecht bestehe nicht, da die Beklagte zu 1) von der Beklagten zu 2) unabhängig sei. Diese sei daher ein Dritter im Sinne des § 123 Abs. 2 BGB. Die Beklagte zu 1) habe wie der Kläger erst im Oktober 2015 aus den Medien von der Manipulation erfahren.

Die Beklagte zu 2) ist der Ansicht, der gegen sie gerichtete Antrag zu 3) sei bereits unzulässig. Es fehle an einem Feststellungsinteresse.

Die Beklagte zu 2) bestreitet zudem eine Kenntnis ihres Vorstands von der Abschaltvorrichtung. Der Kläger habe eine solche nicht substantiiert dargelegt. Die Behauptungen des Klägers erfolgten ins Blaue. Eine sekundäre Darlegungslast treffe sie daher nicht.

Die Manipulation der Software sei jedenfalls nicht entscheidend für den Kauf gewesen. Dies zeige sich in der Bestätigung des Kaufs im Jahr 2017. Ein kausaler Schaden sei dadurch nicht entstanden.

Hinsichtlich der Einzelheiten des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Protokolle der mündlichen Verhandlungen vom 28.3.2017 und 21.2.2018 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, aber nur im Hinblick auf den Klageantrag zu 2) begründet.

Das Landgericht Wiesbaden ist für die Klage gegen die Beklagte zu 2) zumindest gemäß § 39 ZPO örtlich zuständig. Die Beklagte zu 2) hat ihre schriftsätzlich angekündigte Rüge der örtlichen Zuständigkeit in der mündlichen Verhandlung vom 28.3.2017 nicht aufrecht gehalten.

gegen den Beklagte zu 2) erhobene Feststellungsklage ist auch gemäß § 256 Abs. 1 ZPO bereits eingetreten. Ein Schaden des Klägers ist in der Herbeiführung eines so nicht gewollten Vertrages durch die Herbeiführung eines Vertrags, kann der Geschädigte grundsätzlich den Ersatz des negativen Interesses verlangen. Er ist jedoch nicht gezwungen, dies stets im Wege der Rückabwicklung umzusetzen. Er kann vielmehr den Vertrag auch bestehen lassen und Ersatz der durch die unerlaubte Handlung entstandenen Nachteile verlangen (Palandt/Sprau, 77. Aufl., § 826 Rn. 15; vor § 823 Rn. 24; BGH NJW 1977, 1536; BGH -RR 2015, 275). Für diesen Fall hat der Kläger sich vorliegend entschieden, indem er sein verbrieftes Rückgaberecht nicht nutzte, sondern den restlichen Kaufpreis zahlte. Wie hoch der genaue Schaden für den Kläger sein wird, lässt sich derzeit noch nicht genau beziffern, da noch nicht feststeht, ob beispielsweise Steuernachzahlungen auf den Kläger zukommen werden und welche Auswirkungen die technische Nachbesserung haben wird. Ein Vorrang der Leistungsklage besteht in dieser Sachlage nicht. Da die Beklagte zu 2) jegliche Schadensersatzverpflichtung ablehnt, hat der Kläger zur Vermeidung des Verjährungseintritts ein berechtigtes Interesse daran, die Ersatzpflicht der Beklagten feststellen zu lassen.

Antrag zu 1) und 3)

Hinsichtlich des Antrags zu 1) ist die Klage unbegründet. Dem Kläger steht die Rückzahlung des Kaufpreises unter keinem denkbaren Gesichtspunkt zu.

Ein Anspruch auf Rückgewähr der erbrachten Leistungen gemäß §§ 433, 434, 437 Nr. 2, 346 Abs. 1 BGB besteht nicht. Dabei kann sowohl dahin stehen, ob die Gewährleistungsansprüche des Klägers bereits verjährt waren sind als auch, ob er diese durch Verletzung seiner Rügeobliegenheit nach § 377 HGB verloren hat, weswegen weder dem Kläger noch der Beklagten zu 1) zu diesen beiden Punkten der beantragte Schriftsatznachlass zu gewähren war. Ein Anspruch auf Rückgewähr besteht vorliegend nicht, da die Aufrechterhaltung des Rückabwicklungsbegehrens gegen Treu und Glauben verstößt, nachdem der Kläger von seinem verbrieften Rückgaberecht keinen Gebrauch gemacht und stattdessen das Fahrzeug erworben hat. Sein Verhalten ist insoweit widersprüchlich. Zwar lässt die Rechtsordnung grundsätzlich widersprüchliches Verhalten zu (Palandt/Grüneberg § 242 Rn. 55), dieses erscheint aber missbräuchlich, wenn für den anderen ein Vertrauenstatbestand entstanden ist. Dies ist vorliegend geschehen. In dem der Kläger das Fahrzeug vollständig erworben hat, statt gegenüber der Beklagten zu 1) von seinem verbrieften Rückgaberecht Gebrauch zu machen, hat er zum Ausdruck gebracht, dass er an dem Vertrag festhalten möchte und nicht mehr auf einer Rückabwicklung bestehen wird. Andernfalls hätte er von seinem verbrieften Rückgaberecht Gebrauch machen und den darüber hinaus gezahlten Betrag mit seinem Klagebegehren weiter verfolgen müssen. Da er dies nicht tat und vorbehaltlos das Darle-

durch Zahlung des Restkaufpreises ablöste, durfte die Beklagte zu 1) darauf vertrauen, dass der Vertrag nunmehr Bestand haben solle.

Ein Anspruch auf Rückabwicklung des Kaufvertrages gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB kommt ebenfalls nicht in Betracht, da die Leistung mit Rechtsgrund erfolgte: Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag ist wirksam. Die Anfechtungserklärung des Klägers hat hieran nichts geändert. Eine Anfechtung nach § 119 Abs. 2 BGB war gemäß § 121 bereits verfristet. Ein Anfechtungsgrund nach § 123 Abs. 1 BGB bestand nicht. Anhaltspunkte dafür, dass die Beklagte zu 1) zum Zeitpunkt des Kaufvertragsschlusses Kenntnis oder auch nur den Verdacht von Manipulationsmaßnahmen seitens des Herstellers hatte, liegen nicht vor. Der Beklagten zu 1) ist auch nicht das Wissen der Beklagten zu 2) zuzurechnen. Diese ist Dritter im Sinne des § 123 Abs. 2 BGB. Selbst im Falle, dass ihr das Wissen zuzurechnen gewesen wäre, bestünde ein Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB vorliegend aber nicht. Durch die Nichtausübung des verbrieften Rückgaberechts hat der Beklagte den Vertrag nämlich gemäß § 141 Abs. 1 BGB bestätigt. Es bestünde daher selbst bei wirksamer Anfechtung nunmehr ein Rechtsgrund für die Zahlung des Klägers.

Mangels Anspruchs auf Rückabwicklung ist auch der Klageantrag zu 3) unbegründet.

Antrag zu 2)

Der Kläger hat gegen die Beklagte zu 2) einen Schadensersatzanspruch aus §§ 826, 31, 249 Abs. 1 BGB auf Ersatz der durch die Manipulation der Abgaselektronik entstandenen und noch entstehenden Schäden.

In der Entwicklung und dem Einbau der unzulässigen Abschaltautomatik, sowie dem Verschweigen dieser Tatsache, liegt ein vorsätzliches sittenwidriges Verhalten der Beklagten zu 2). Aus prozessualen Gründen ist der Entscheidung zu Grunde zu legen, dass der Einbau der Software mit Wissen und Wollen der seinerzeitigen Vorstände der Beklagten erfolgte. Dies ist der Beklagten gemäß § 31 BGB analog zuzurechnen.

Zwar setzt die Haftung einer juristischen Person aus § 826 BGB in Verbindung mit § 31 BGB voraus, dass ein verfassungsmäßig berufener Vertreter im Sinne des § 31 BGB den objektiven und subjektiven Tatbestand des § 826 BGB verwirklicht hat (BGH, Urt. v. 28.6.2016 - VI ZR 536/15 = NJW 2017, 250). Davon ist aber für die hier zu treffende Entscheidung auszugehen. Denn die Beklagte zu 2) ist ihrer sekundären Darlegungslast zu der Frage, welches ihrer Organe Kenntnis von der Manipulation der Motorsteuerungssoftware hatte und das Inverkehrbringen entsprechender ausgerüsteter Motoren veranlasst hat, nicht nachgekommen.

Entgegen der Auffassung der Beklagten zu 2) trifft sie eine entsprechende sekundäre Darlegungslast. Eine solche sekundäre Darlegungslast besteht, wenn der beweisbelasteten Partei näherer Vortrag nicht möglich oder nicht zumutbar ist, während die bestreitende Partei alle wesentlichen Tatsachen kennt und es ihr zumutbar ist, nähere Angaben zu machen. Der Gegner der (primär) darlegungspflichtigen Partei darf sich nicht auf ein einfaches Bestreiten beschränken, wenn die darlegungspflichtige Partei außerhalb des von ihr darzulegenden Geschehensablaufs steht und keine nähere Kenntnis der maßgebenden Tatsachen besitzt, während der Prozessgegner sie hat und ihm nähere Angaben zumutbar sind (BGHZ 140, 156, 158 f, juris; LG Mainz, Urteil vom 27. Juli 2017 – 4 O 196/16 –, Rn. 78f.).

Das ist hier der Fall: Der Kläger hat naturgemäß keinerlei Einblick in die internen Entscheidungsvorgänge bei der Beklagten zu 2) und ist auf Veröffentlichungen der Medien und auf Rückschlüsse und Vermutungen angewiesen. Er hat den ihm insoweit zuzumutenden Vortrag erbracht.

Die Beklagte zu 2) hingegen hat jede Möglichkeit, die in ihrem Unternehmen im Zusammenhang mit der Programmierung und Implementierung der streitgegenständlichen Software abgelaufenen Vorgänge und Entscheidungsprozesse darzulegen, um es so dem Kläger zu ermöglichen, seinerseits die ihm obliegende weitergehende Darlegung und den erforderlichen Beweisritt vornehmen zu können.

Zu einer substantiierten Darlegung hätte umso mehr Anlass bestanden, als es sich bei der Einführung einer manipulierten, auf Verzerrung der Prüfstandwerte ausgerichteten Motorsteuerungssoftware um eine wesentliche strategische Entscheidung mit enormer wirtschaftlicher Reichweite und - wie die wirtschaftlichen Folgen des sogenannten Abgasskandals zeigen - ebenso großen Risiken handelt, bei der kaum anzunehmen ist, dass sie von einem am unteren Ende der Betriebshierarchie angesiedelten Entwickler in eigener Verantwortung getroffen worden ist (LG Mainz, Urteil vom 27. Juli 2017 – 4 O 196/16 –, Rn. 83; LG Offenburg; LG Frankfurt).

Deshalb muss in der hier zur Entscheidung stehenden prozessualen Lage mangels substantiiert gegenteiliger Darlegung durch die Beklagte zu 2) davon ausgegangen werden, dass diese Entscheidung vom Vorstand angeordnet oder doch jedenfalls "abgesegnet" worden ist.

Durch das Verhalten der Vorstände der Beklagten zu 2) ist dem Kläger ein Schaden entstanden. Schaden im Sinne des § 826 BGB ist nicht nur jede nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage, sondern darüber hinaus jede Beeinträchtigung eines rechtlich anerkannten Interesses (BGH NJW 2004, 2664/66; Palandt-Sprau § 826 Rn. 3; BeckOK-BGB/Förster, 42. Aufl., § 826 Rn. 25). Es genügt jede Schädigung im weitesten Sinne, also jede nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage in ihrer Gesamtheit (BeckOK-BGB/Förster, 42. Aufl., § 826 Rn. 25). Nach dem

subjektbezogenen Schadenbegriff stellt auch der Abschluss eines Geschäfts, welches nicht den Zielen des Geschädigten entspricht, einen Schaden im Rahmen des § 826 BGB dar, ohne dass es darauf ankäme, ob die erhaltene Leistung wirtschaftlich betrachtet hinter der Gegenleistung zurückbleibt. Dabei ist abzustellen auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Aus dem späteren Festhalten am Vertrag kann dabei nicht gefolgert werden, dass der Kläger diesen auch bei Kenntnis der Sachlage im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geschlossen hätte. Das Festhalten am Vertrag kann hiervon unabhängige Gründe haben (vgl. BGH NJW 1977, 1536). Ein Schaden im Sinne des § 826 BGB liegt hier daher vor. Der Kläger hat dargetan, dass es ihm wichtig war, ein Umweltfreundliches Auto zu erwerben, dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, um damit auch Umweltzonen befahren zu können. Das Gericht ist daher davon überzeugt, dass der Kläger sich im Vertragszeitpunkt gegen den Kauf des Autos entschieden hätte, wenn er gewusst hätte, dass dieses die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte nur dadurch einhält, dass der Motor im Prüfverfahren anders gesteuert wird als im normalen Fahrbetrieb. Diese Überzeugung des Gerichts wird auch nicht dadurch erschüttert, dass der Kläger nunmehr das Fahrzeug erworben hat. Denn es steht dem Geschädigten frei, sich auch für das Festhalten am Vertrag und einen danebenstehenden Schadensersatz zu entscheiden (vgl. BGH NJW 1977, 1536). Da es für die Haftung der Beklagten zu 2) somit nicht auf den späteren Erwerb des Fahrzeugs ankommt, war ihr zu dem diesbezüglichen Vortrag in der mündlichen Verhandlung kein Schriftsatznachlass zu gewähren. Allein durch den Abschluss des Kaufvertrages, den er ohne das sittenwidrige Verhalten der Beklagten zu 2) nicht abgeschlossen hätte, ist dem Kläger somit ein Schaden entstanden. Als Vermögensschaden ist grundsätzlich der Differenzschaden in Form des negativen Interesses zu ersetzen (BGH NJW 2012, 3510; Palandt/Sprau, Einf. V. § 823 Rn. 24). Der Verletzte ist so zu stellen, wie er ohne das schädigende Ereignis stünde. Er kann dabei grundsätzlich wählen, ob er in Fällen eines wirksamen Vertragsschlusses die Befreiung von der vertraglichen Pflicht verlangt oder den Vertrag bestehen lässt und stattdessen Ersatz des durch die unerlaubte Handlung bedingten Mehraufwands verlangt (BGH NJW 1977, 1536; NJW-RR 2004; Palandt/Sprau Einf. V. § 823 Rn. 24). Durch den Verzicht auf sein verbrieftes Rückgaberecht hat der Kläger sich für diese Option entschieden. Da noch nicht absehbar ist, welche finanziellen Auswirkungen das sittenwidrige Verhalten der Beklagten zu 2) auf das Vermögen des Beklagten haben wird, ist nur die Feststellung der Einstandspflicht der Beklagten zu 2) auszusprechen.

Der Schaden ist dem Kläger durch ein sittenwidriges Verhalten der Beklagten zu 2) entstanden. Sittenwidrig ist ein Verhalten, das nach Inhalt oder Gesamtcharakter, der durch zusammenfassende Würdigung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu ermitteln ist, gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht denkenden Deutschen verstößt, d.h. mit grundlegenden Wertungen der Rechts- und Sittenordnung nicht vereinbar ist.

Die Entwicklung und Verwendung der streitgegenständlichen Software stellt ein sittenwidriges Verhalten im eben beschriebenen Sinne dar. Die Software wurde von der Beklagten zu 2) allein zu dem Zweck entwickelt und verwendet, um trotz Nichteinhaltung gesetzlicher Emissionsvorgaben dennoch Typengenehmigungen zu erhalten. Ein anderer Zweck ist weder vorgetragen noch ersichtlich. Dieser Beweggrund stellt in einer Zeit, in der die Begrenzung von Schadstoffeinträgen in die Umwelt, u.a. aufgrund drohender gesundheitlicher Beeinträchtigungen, ein umfangreiches gesellschaftliches Interesse erfährt, als sittenwidrig dar. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Software auf die Besonderheiten der Prüfsituation abstellt und beim Durchlaufen des Testzyklus in einen eigens geschaffenen Betriebsmodus schaltet. Die Beklagte zu 2) hat damit nicht nur gesetzliche Abgaswerte außer Acht gelassen, sondern mit der Umschaltvorrichtung zugleich ein System zur planmäßigen Verschleierung ihres Vorgehens gegenüber den Aufsichtsbehörden und den Verbrauchern geschaffen. Das heimliche Vorgehen der Beklagten zu 2) und deren Ausnutzung ihres Wissensvorsprungs gegenüber den Händlern und Verbrauchern lässt das Vorgehen als besonders verwerflich erscheinen (vgl. LG Kleve v. 31.03.2017 - 3 O 252/16; LG Paderborn v. 07.04.2017 - 2 O 118/16 - juris Rn. 48 ff.; LG Offenburg v. 12.05.2017 - 6 O 119/16 - juris Rn. 45 ff.; LG Frankfurt, Urt. v. 20.10.2017, 2-26 O 67/17; jurisPK-BGB/Reichold, 8. Aufl. 2017, § 826 Rn. 59.1).

Die Beklagte zu 2) hat dem Kläger den Schaden auch vorsätzlich zugefügt. Die Haftung greift bereits dann ein, wenn der Schädiger das Bewusstsein einer möglichen Schädigung hat und den Schaden dennoch billigend in Kauf nimmt (Ermann § 826 Rn. 15 m.w.N). Der Schaden selbst muss dabei vom Versatz umfasst sein, nicht aber die Einzelheiten des Schadensverlaufs. Mangels jeglicher entgegenstehender Anhaltspunkte muss davon ausgegangen werden, dass den Organen der Beklagten zu 2) völlig klar war, dass sie Dieselmotoren in eigenen Fahrzeugen verkaufte, die hinsichtlich der Abgaswerte nicht den einschlägigen Vorschriften entsprachen, und dass somit die Kunden der Beklagten zu 2) entgegen ihrer Absicht Kaufverträge über von vornherein mangelhafte Fahrzeuge abschlossen. Dies stellt bereits wie zuvor dargestellt einen Schaden dar. Es ist mangels entgegenstehender Anhaltspunkte nach allgemeinen Erfahrungssätzen davon auszugehen, dass als Schadensfolgen auch auf der Mangelhaftigkeit beruhende Schäden für Nachbesserungen, Stilllegungen, einen merkantilen Minderwert sowie Rechtsverfolgungskosten erkannt und billigend in Kauf genommen wurden.

Antrag zu 4)

Der Antrag zu 4) ist unbegründet. Gegen den Beklagten zu 1) besteht kein Anspruch auf Zahlung der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten, da gegen diesen kein Anspruch auf Rückabwicklung besteht. Gegen die Beklagte zu 2) besteht ebenfalls kein Anspruch auf Erstattung auf außergerichtliche Rechtsanwaltskosten. Der Kläger hat keine außergerichtliche Tätigkeit gegen die Beklagte zu 2) dargelegt. Obwohl die Beklagte zu 2) bereits in der Klageerwiderung darauf hingewiesen

hat, dass nicht erkennbar sei, inwieweit ein solcher Anspruch entstanden sei, und mit Schriftsatz vom 10.10.2017 behauptet hat, dass außergerichtlich lediglich gegen die Beklagte zu 1) vorgegangen worden sei (Bl. 718 d.A.), hat der Kläger hierzu nicht näher vorgetragen. In seinem Schriftsatz vom 21.7.2017 (Bl. 522 d.A.) hat der Kläger lediglich behauptet, dass die Ansprüche außergerichtlich geltend gemacht wurden und insoweit auf den vorgelegten Rechtsverkehr verwiesen. Dieser ergibt eine außergerichtliche Beauftragung des Klägervertreters aber nur gegen die Beklagte zu 1). Eine außergerichtliche Tätigkeit gegen die Beklagte zu 2) ergibt sich insbesondere nicht aus den Anlagen K 18 oder K 19. Der Name des Klägers taucht in diesen Schriftstücken nicht auf, so dass hieraus nicht auf eine Tätigkeit für den Kläger geschlossen werden kann.

Ein gerichtlicher Hinweis war insoweit nicht erforderlich, da es sich nur um eine Nebenforderung handelt, § 139 Abs. 2 S.1 ZPO.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Der Anspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 11 ZPO.

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Oberlandesgericht Frankfurt, 60313 Frankfurt am Main, Zeil 42.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Dr. Moebus

Beglaubigt

Wiesbaden, 6. April 18

Neubauer

Neubauer, Justizangestellte

Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle

